

„Ich bin ein Mensch. Nichts Menschliches ist mir fremd.“*

Reflexionen zu Menschlichkeit und Folter anlässlich der Konferenz „Das absolute Folterverbot, ein Grundsatz in Gefahr“, mit Hubert Hausemer und Guy Aurenche.

Der Aktualitätsgrad und die Brisanz eines Themas stehen oft nicht im Verhältnis zur Aufmerksamkeit, die ihm zuteil wird. So fanden sich am 24. November nur wenige Menschen im Centre Convict zur Konferenz „Das absolute Folterverbot, ein Grundsatz in Gefahr“ mit dem Philosophen Hubert Hausemer und dem Juristen Guy Aurenche ein. Die Action des Chrétiens pour l'Abolition de la Torture (ACAT) hatte gemeinsam mit Justice et Paix und dem Info Video Center dazu eingeladen, sich Gedanken darüber zu machen, warum das Folterverbot keine Ausnahme kennen kann.

So sieht es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vor, die am 10. Dezember 1948 von der UN-Vollversammlung verabschiedet wurde. In Artikel 5 steht: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Dieses absolute Folterverbot wurde in unzähligen Menschenrechtstexten bekräftigt, zuletzt in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art.4), welche in die Europäische Verfassung integriert wurde. Doch das Folterverbot ist keine westliche oder gar europäische Erfindung. Im Gegenteil, der Grundsatz wurde durch die Arabische Liga (1997) und die Afrikanische Union (1986) bestätigt. Soweit in der Theorie.

Die Realität sieht jedoch anders aus. In 104 Staaten der Welt wird Folter heute noch angewendet. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 hat das Thema Folter den Westen wieder erreicht. Seit einiger Zeit ist bekannt, dass die USA wichtige Al-Qaida-Mitglieder nach Syrien und Afgha-

nistan ausfliegen, um sie dort „verschärften Verhörmethoden“ unterziehen zu können. Mit dem Gefangenenlager auf dem Militärstützpunkt Guantanamo Bay wählten die USA bewusst einen rechtsfreien Raum zur Inhaftierung ihrer

Quelle: www.freexero.com

Lex Folscheid



Gefangenen aus dem globalen Kampf gegen den Terror. Auch in Europa scheint man immer mehr daran zu zweifeln, ob die Androhung von Folter oder einer besonders „leichten“ Form unter „außergewöhnlichen Umständen“ nicht doch erlaubt sein sollte. Dies zeigt die Diskussion um den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfgang Daschner. Dieser hatte im Fall des entführten Jakob von Metzler dem mutmaßlichen Täter „Schmerzen wie er sie noch nie erlebt habe“ angedroht, falls er den Aufenthaltsort des Elfjährigen nicht preisgeben würde.

Im April 2005 wurde das Disziplinarverfahren gegen Daschner eingestellt, ohne dass es zu disziplinarischen Maßnahmen gekommen ist. Die Gegner Daschners werfen ihm schlichtweg Folter vor. Seine Befürworter halten dem entgegen, dass sein Verhalten vielleicht illegal aber moralisch richtig gewesen sei.

Gegen dieses „moralische Malaise“ richtete sich der Vortrag von Hubert Hausemer. Der Luxemburger Philosoph führte zuerst empirische Gründe gegen die Folter an. Seit den Hexenverbrennungen sei bekannt, dass Menschen unter Folter nicht die Wahrheit sagten, sondern lediglich das, was ihre Inquisitoren von ihnen hören wollten. Unter Folter gaben die vermeintlichen Hexen im Mittelalter zu, der Teufel oder sogar Gott zu sein. Vor kurzem gestand ein irakischer Gefangener in Abu Ghraib, Osama Bin Laden zu sein, nur um den „verschärften Verhörmethoden“ entkommen zu können. Dies wirft die Frage nach der Effizienz dieser Maßnahmen auf. Hausemer hielt den Befürwortern der Folter entgegen, dass sie *„eine Praxis legalisieren wollen bei der die Missbrauchsgefahr groß ist und starke Zweifel bestehen, dass sie überhaupt von Nutzen ist.“*

Ein absolutes Folterverbot leitete Hausemer dann aus normativ-moralischen Grundsätzen ab. Dazu wählte er einen naturrechtlichen Ansatz, indem er auf die Würde des Menschen verwies. Einen Menschen zu foltern bedeute, *„ihn zu unterwerfen, seinen Willen zu brechen, ihn zu zwingen, ihn als Subjekt und präziser noch, als Rechtssubjekt zu zerstören.“* Nach Hausemer wird dem Menschen dadurch das aberkannt, was wesentlich für ihn ist: seine Menschenwürde. Wenn die Natur des Menschen darin besteht, dass er einen freien Willen besitzt, so bedeutet diesen zu brechen, eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Und mehr noch, es bedeutet, dass einem Individuum das „Menschsein“ selbst abgesprochen wird. Diese philosophische Vorstellung des Menschen als selbstreflektierenden und -verantwortlichen Individuums ist zugleich tief verankert in den nationalen europäischen Gesetzgebungen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht etwa schreibt dazu: *„Der Satz ‚der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben‘ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverletzliche Würde des Menschen als Person besteht*

gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“ (BVerfGE 45, 187 (228)) Sowohl aus philosophischer als auch aus juristischer Perspektive ist die Folter im wahrsten Sinne des Wortes ein „menschenunwürdiger“ Akt. Sie führt dazu, dass der Mensch nicht mehr als Subjekt angesehen wird, sondern zu einem willenlosen Objekt erniedrigt und degradiert wird. Der Mensch ist nicht mehr Zweck, sondern lediglich Mittel, um an bestimmte Informationen zu gelangen.

Wenn wir jedoch den Grundsatz anerkennen, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde“ sind, dann bedeutet dies zugleich, dass die Würde eines Menschen nicht einem größeren Nutzen aufgeopfert werden kann. *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* Dieser Satz ergibt nur in seiner Absolutheit Sinn. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass es nichts geben kann, das mehr wiegt als die Würde des Menschen. Nach Hausemer verhält es sich dabei wie mit der Unendlichkeit in der Mathematik. Selbst von einem überaus großen Nutzen, wie im Fall von Menschen, die durch eine Zeitbombe bedroht werden, kann die Absolutheit des Folterverbotes nicht ausgehebelt werden.

Ein wichtiger Aspekt der Folter ist für Hausemer, dass die Folter *„durch einen Agenten in öffentlicher oder offizieller Funktion ausgeübt wird“*. Der wahre Akteur ist somit der Rechtsstaat, der seine Legitimation aus der Rechtssicherheit und dem Schutz der Menschen ableitet. In dem Maße, in dem der Rechtsstaat sich der Folter bedient, untergräbt er damit seine eigenen Fundamente.

Der französische Jurist und Ehrenpräsident des internationalen Dachverbandes der Fi ACAT, Guy Aurenche, unterstrich die juristische Bedeutung des Folterverbotes und knüpfte damit an seinen Vorredner an. Das Folterverbot sei eines der Bollwerke gegen den Machtmissbrauch des Staates: *„Es gibt eine direkte Beziehung zwischen dem Grundsatz ‚Niemals Folter‘ und der Idee, dass der Macht des Staates Grenzen auferlegt sind. Wenn er diese Grenzen überschreitet, begeht er Machtmissbrauch.“*

Aurenche bezieht sich dabei auf die Alterität, welche im Folterverbot enthalten ist und den Staat dazu anhält, den Willen ‚des Anderen‘ zu akzeptieren: *„Es gibt keine Privatsphäre oder soziales Leben ohne Alterität, ohne die Konfrontation mit ‚dem Anderen‘. Und das Folterverbot ist gerade dazu da, um uns bewusst zu machen, dass es ‚den Anderen‘ gibt.“* Damit knüpft Aurenche an die Reflexionen von Hausemer an. Die Folter als staatliche Maßnahme verwischt die Grenzen zwischen dem Individuum und dem Staat, indem sie den Willen des Menschen nicht als Barriere der Machtausübung akzeptiert. Die Abwesenheit dieser Grenzen ist gerade charakteristisch für absolutistische

Wenn wir den Grundsatz anerkennen, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde“ sind, dann bedeutet dies zugleich, dass die Würde eines Menschen nicht einem größeren Nutzen aufgeopfert werden kann.

Staaten. In diesem Zusammenhang sei es kein Zufall, so Aurenche, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ein absolutes Folterverbot enthalte. Sie gründe auf den grausamen Erfahrungen des Faschismus und des Zweiten Weltkrieges. Das Folterverbot sei deshalb nicht das Resultat „einiger zerstreuter Menschenrechtsaktivisten“, sondern einer Übereinkunft der Völkergemeinschaft. Der Grundsatz erhebt nicht nur den Anspruch, absolut zu sein, sondern auch universal. Die Staatenwelt hat darüber hinaus Mechanismen und Institutionen geschaffen, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu überwachen.

Das Folterverbot könne deshalb nicht im Nachhinein „von einigen Staatschefs ohne weiteres bei Seite geschoben werden“. Die Art und Weise, wie in den USA die jeweiligen Minister mit internen Anweisungen und technischen Notizen das Folterverbot untergraben haben, trage der Bedeutung der Menschenrechtserklärung nicht Rechnung. Aurenche forderte deshalb ein Ende der versteckten Legalisierung der Folter und eine grundlegende Diskussion darüber was „Menschlichkeit“ sei: „Das Folterverbot ist ein Aufschrei der Geschichte, aus dem Tiefsten des Menschen, der uns zu einer

Diskussion darüber auffordert, was der Mensch ist. Erst wenn man sich auf diese Diskussion einlässt, wird man Verstehen was sich hinter dem Konzept der Menschenwürde und dem absoluten Folterverbot verbirgt.“

** Antikes Sprichwort, das auf den Komödienautor Terentius Afer zurückgeht. Seneca benutzte es später (4 v. Chr. – 65 n. Chr.), um die universalen moralischen Regeln hervorzuheben, die sich aus unserer gemeinsamen Menschennatur ergeben.*

Links:

ACAT Luxembourg:
www.acat.lu

BBC World: Dokumente zur Folter in den USA:
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/americas/3831399.stm>

Human Rights Watch:
<http://hrw.org/doc/?t=torture>

Washington Post:
<http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A23373-2004Jun7.html>

Die Folter als staatliche Maßnahme verwischt die Grenzen zwischen dem Individuum und dem Staat, indem sie den Willen des Menschen nicht als Barriere der Machtausübung akzeptiert.

Im November 2002 entschied der US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, dass folgende „verschärfte Verhörmethoden“ erlaubt seien:

- Der Häftling muss bis maximal vier Stunden in sogenannten „Stress-Positionen“ ausharren.
- Der Häftling darf bis zu 30 Tagen in Isolationshaft gehalten werden.
- Der Häftling darf durchgehend bis zu 20 Stunden verhört werden.
- Die Unterbindung von jeglichen auditiven und taktilen Reizen ist erlaubt.
- Das Beschlagnahmen aller Komfort-Gegenstände (inkl. religiöser Objekte) ist erlaubt.
- Das Wegnehmen aller Kleidungsgegenstände ist erlaubt.
- Das zwangsweise Rasieren der Kopf- und Gesichtsbehaarung ist erlaubt.
- Das Ausnutzen persönlicher Phobien der Häftlinge ist erlaubt (z.B. die Angst vor Hunden).
- Der Häftling darf kaltem Wetter und Wasser ausgesetzt werden.
- Szenarien dürfen benutzt werden, die den Eindruck entstehen lassen, dass dem Häftling oder seiner Familie großer Schmerz oder der Tod droht.
- Das Benutzen von nassen Tüchern und tropfendem Wasser darf benutzt werden, um die Angst vor Erstickung zu wecken.
- Das Benutzen von leichten nicht verletzenden Kontakten wie das Anfassen, Stoßen, Greifen oder Schlagen (z.B. mit den Fingern auf die Brust) sind erlaubt.

Memorandum des US-Verteidigungsministeriums von November 2002.

Quelle: BBC World (http://news.bbc.co.uk/nol/shared/bsp/hi/pdfs/23_06_04_dec02haynes.pdf)